

41. 1. Über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer unerlaubten Handlung, welche die Körperverletzung eines Menschen verursacht hat, und demjenigen Schaden, den der Verletzte durch einen späteren, mit seinem körperlichen Zustand zusammenhängenden Unfall erleidet.

2. Wann beginnt die Verjährung eines Schadensersatzanspruches wegen neu hervorgetretener Folgen einer unerlaubten Handlung?

BGB. §§ 823, 852.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1927 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. S. (kl.). VI 257/27.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 24. August 1903 wurde der Kläger von einem Fuhrwerk der Gesellschaft G. überfahren. Der Unfall hatte zur Folge, daß ihm ein Bein abgenommen wurde; er trägt seitdem ein künstliches Bein. Auf seine gegen die Gesellschaft auf Grund des § 823 BGB. erhobene Klage auf Schadensersatz wurden ihm durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 1. Juli 1907 Jahresrenten von 1800 und 100 M und ferner 141 M zuerkannt. In diesem Prozeß war der Preussische Eisenbahnfiskus, der Rechtsvorgänger der jetzigen Beklagten, der bezeichneten Gesellschaft als Nebenintervenient beigetreten, und zwar wegen eines ihm mit der Behauptung angedrohten Rückgriffs, daß die Pferde des Wagens durch das von einer Lokomotive

ausgehende Geräusch scheu geworden seien und sich der Gewalt des Kutschers entzogen hätten.

Im Jahre 1921 erhob der Kläger wegen des Währungsverfalls auf Grund von § 323 ZPO. eine neue Klage gegen die Gesellschaft und beantragte Erhöhung der Rente. Dieser Rechtsstreit fand durch einen am 3. April 1922 vor dem Oberlandesgericht geschlossenen Vergleich sein Ende. Darin verpflichtete sich der Reichseisenbahnfiiskus, für Rechnung der Gesellschaft an den Kläger für die Zeit vom 20. August 1921 bis zum 31. Dezember 1924 eine veränderliche Jahresrente von 17000 M zu zahlen, die sich je nach dem Durchschnittsgehalt eines Lokomotivheizers erhöhen oder ermäßigen sollte. Für die Zeit vom 1. Januar 1925 ab sollte die Rente durch eine Ärztekommmission neu festgesetzt werden, was am 6. November 1924 geschehen ist.

Am 23. August 1925 erlitt der Kläger durch einen Sturz in seinem Zimmer einen neuen Unfall; er brach das rechte Schulterblatt, wodurch eine Lähmung des rechten Oberarms herbeigeführt wurde. Der Kläger behauptet, der Sturz sei eine Folge der Abnahme des Beines und somit seines Unfalls vom Jahre 1903. Er hat daher gegen die Beklagte Klage erhoben auf Zahlung von Heilungskosten und einer weiteren Rente von monatlich 85 RM zur Deckung der durch die notwendig gewordene dauernde Annahme einer Pflegerin erwachsenden Kosten.

Das Landgericht erklärte den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

In erster Linie rügt die Revision, daß das Berufungsgericht die Frage, ob dem Klagebegehren die Einrede des Vergleichs entgegenstehe, unter Verletzung des § 157 BGB. verneint und daher den § 323 ZPO. zu Unrecht angewendet habe. Denn durch den Vergleich vom 3. April 1922 sei die dem Kläger im Urteil vom 1. Juli 1907 zugesprochene Rente in ein festes Verhältnis zu dem Gehalt einer bestimmten Beamtenklasse gebracht worden; hierdurch und durch die weiteren Vergleichsbestimmungen habe der veränderlichen Kaufkraft des Geldes und nicht, wie das Berufungsgericht

annehme, den veränderten Verhältnissen im Sinne des § 323 BPD. Rechnung getragen werden sollen. Diese Ausführungen treffen nicht den Kern der Sache. Entscheidend ist die Frage, ob nach dem im Vergleich vom 3. April 1922 zum Ausdruck gebrachten übereinstimmenden Willen der Parteien jede künftige Änderung in den Verhältnissen des Klägers, die sich als eine Folge des Unfalls vom 24. August 1903 darstellen würde, von der Berücksichtigung bei der anderweitigen Bemessung der Rente ausgeschlossen sein sollte. Diese Frage hat das Oberlandesgericht verneint, indem es den Vergleich dahin auslegte, daß keine der Parteien bei seinem Abschluß an die entfernte Möglichkeit gedacht habe, der Kläger werde infolge des Verlustes des Beines einen neuen Unfall erleiden; daher könne der Vergleich seinem Wortlaut und Sinn nach nicht dahin verstanden werden, daß durch ihn der Kläger auch für die Schäden abgefunden sein sollte, die ihm durch einen solchen neuen Unfall erwachsen würden. Diese Auslegung enthält keinen Rechtsirrtum, insbesondere verstößt sie nicht gegen die Denkgesetze oder gegen gesetzliche Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB.). Steht aber hiernach der Einwand des Vergleichs dem Klagenanspruch nicht entgegen, so findet dieser in § 323 Abs. 1, 4 BPD. seine gesetzliche Grundlage. Denn die Annahme des Berufungsgerichts, daß durch den Sturz vom 23. August 1925 und seine Folgen eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse des Klägers eingetreten ist, die für die Bemessung der im Vergleich vom 3. April 1922 festgesetzten Rente maßgebend waren, ist rechtsbedenkensfrei und wird von der Revision auch nicht bekämpft.

Ferner stellt die Revision zur Nachprüfung, ob nach dem festgestellten Sachverhalt ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtsinn zwischen den beiden Unfällen des Klägers bestehe. Eine solche Nachprüfung ist in der Revisionsinstanz trotz des zur Zeit noch geltenden Entlassungsgesetzes vom 21. Dezember 1925 zulässig. Denn der § 287 BPD. enthält keine Bestimmung darüber, wann ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt, die Frage ist vielmehr nach bürgerlichem Recht zu entscheiden (Urteil des erkennenden Senats vom 10. Oktober 1927 VI 52/27). Sachlich gibt die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger infolge des Fehlens eines natürlichen Beines und des dadurch bedingten Tragens eines Kunstbeins den zweiten Unfall erlitten hat, keinen Anlaß zu rechtlichen

Bedenken. Insbesondere ist dabei der Begriff der sog. adäquaten Verursachung im Sinne der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (Romm. v. RGR. Erl. 5a vor § 823 BGB.) nicht verkannt. Denn es war nach allgemeiner menschlicher Erfahrung immerhin mit der, wenn auch vielleicht nicht naheliegenden, Möglichkeit zu rechnen, daß der Kläger infolge der durch das Tragen eines künstlichen Beines bedingten verminderten Standsicherheit eher als andere Menschen und in schwererer Weise zu Falle kommen und sich dabei neue Verletzungen zuziehen werde.

Gerade mit Rücksicht auf letztere Erwägung rügt endlich die Revision, daß das Berufungsgericht die Einrede der Verjährung zurückgemiesen hat. Sie erachtet es für folgewidrig, daß das angefochtene Urteil den ursächlichen Zusammenhang bejaht habe, weil der zweite Unfall durch die Abnahme des Beines habe entstehen können, aber den Verjährungseinwand nicht gelten lassen wolle, weil der Unfall vom 23. August 1925 nicht oder nicht mit einer gewissen Möglichkeit voraussehbar gewesen sei. Da alle Folgezustände des Unfalls vom 24. August 1903, die damals als möglich hätten vorausgesehen werden können, als dem Verletzten von vornherein bekannt anzunehmen seien, so sei der Klagenanspruch verjährt; denn auf Feststellung des Anspruchs auf Ersatz des ihm durch den Unfall vom Jahre 1903 erwachsenen Schadens habe der Kläger niemals geklagt. Auch diese Rüge kann der Revision nicht zum Siege verhelfen. Zuzugeben ist ihr allerdings so viel, daß die Begründung, mit der das Oberlandesgericht die Verjährungseinrede zurückweist, vielleicht mißverständlich ist. Denn das angefochtene Urteil führt hierzu aus, wenn die neuen Folgen eines früheren Unfalls — hier der zweite Sturz des Klägers mit seinen Folgen — nicht oder nicht mit einer gewissen Möglichkeit voraussehbar gewesen seien, so verjähren Ersatzansprüche, die sich auf die neuen Folgen stützen, erst von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von den neuen Folgen Kenntnis erlange (RG. in JW. 1925 S. 1151, auch abgedruckt in SeuffArch. Bd. 79 Nr. 170). Mit dieser Begründung setzt sich das Berufungsgericht allerdings in einen gewissen Widerspruch mit seiner auf die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils gestützten Annahme, daß adäquate Verursachung vorliege. Über im Ergebnis ist ihm beizutreten. Grundjählich ist zwar nach der zu dieser Frage sehr reichhaltigen, im Romm. v. RGR.

Erl. 4a zu § 852 zusammengestellten reichsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. auch RRG. Bd. 106 S. 285) davon auszugehen, daß der gesamte aus einer unerlaubten Handlung entspringende Schaden sich als eine Einheit darstellt und nicht als eine Summe einzelner selbständiger, unzusammenhängender Schäden erscheint, daß daher die Ungewißheit über den Umfang und die Höhe des Schadens den Beginn der Verjährung nicht ausschließt, daß vielmehr alle Folgezustände, die im Zeitpunkt der erlangten Kenntnis von dem Schaden überhaupt auch nur als möglich vorauszu sehen waren, mit dieser allgemeinen Kenntnis als dem Verletzten bekannt geworden zu gelten haben. Über diesen Grundsatz hat das Reichsgericht mit Recht in den Fällen nicht zur Anwendung gebracht, in denen sich wider Erwarten aus leichten Erkrankungen schwerere Folgezustände herausbilden (BarnRspr. 1912 Nr. 432) oder aus anscheinend vorübergehenden Krankheiten chronische Leiden entwickeln (dal. 1914 Nr. 56 und 84). In gleicher Weise hat das Reichsgericht die Verjährung dann verneint, wenn später neue Wirkungen einer unerlaubten Handlung hervortreten, die erst infolge nachträglich eintretender Umstände dem Verletzten weitere Nachteile bereiten (JW. 1909 S. 725 Nr. 19). Ein Fall letzterer Art liegt hier vor. Die Möglichkeit, daß der Kläger infolge des Tragens eines künstlichen Beines, also infolge des Unfalls vom Jahre 1903 stürzen und sich dadurch ein neues Leiden zuziehen würde, war von vornherein gegeben und voraussehbar, aber jener erste Unfall hat doch nur eine der Bedingungen für den Eintritt des Sturzes vom August 1925 gesetzt und erst dieser zweite Unfall hat beim Kläger ein neues Leiden und einen neuen Schaden herbeigeführt. Vielleicht hätte der Kläger vorsichtiger gehandelt, wenn er mit der ursprünglich erhobenen Leistungsflage die allgemeine Feststellungsflage verbunden hätte; daß er aber durch die Unterlassung der Feststellungsflage seines erst etwa 22 Jahre nach dem ersten Unfall entstandenen Schadenersatzanspruchs aus dem zweiten Unfall durch Ablauf der Verjährungsfrist verlustig gegangen wäre, kann der Revision nicht zugegeben werden.